

Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Ibbenbüren

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt in seiner Sitzung am 04. Februar 2026 gemäß § 27 Abs. 7 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der GO NRW mit allen Angelegenheiten der Stadt Ibbenbüren, insbesondere, wenn sie die Interessen der in Ibbenbüren lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen. Er ist gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW in die Beratungsfolge des Rates eingebunden.

(2) Es gelten für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ibbenbüren getroffenen Regelungen, insbesondere die zu Ausschüssen getroffenen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Vertretungen ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann die/den Vorsitzende/-n oder seine Stellvertretungen abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

(4) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Stellvertretungen bei der Repräsentation und Leitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

§ 3 Tagesordnung

Die/ der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. Die/ der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie/er hat ferner Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in Textform spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 5 Sachverständige

Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden.

§ 6 Arbeitskreise

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. An den Arbeitskreisen können auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken, die nicht Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind.

(2) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vorzustellen.

(3) Die Arbeitskreise können Anfragen oder Anträge stellen. Diese werden im Namen des Arbeitskreises bei der Schriftführerin / dem Schriftführer eingereicht und vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft.